

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald; Ersatzneubau der Werntalbrücke (Bauwerk BW 645a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 644+750 bis 645+615

1. Zur Erörterung der in Bezug auf das o.g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen führt die Regierung von Unterfranken einen Erörterungstermin durch, und zwar am

**Donnerstag, den 30. November 2017, ab 9.30 Uhr,
in der Stadthalle Arnstein, Cancale-Platz 6, 97450 Arnstein.**

Falls erforderlich wird der Erörterungstermin am Freitag, den 01. Dezember 2017 und an den nachfolgenden Tagen (außer Samstag, Sonntag, Feiertag) fortgesetzt; dies wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages bekannt gegeben.

2. Den Beteiligten ist die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) ausweisen können.